

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 23. Dezember 1980

221. Stück

577. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt und in der Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften

577. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Dezember 1980 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt und in der Amtlichen Sammlung wiederverlautbarter österreichischer Rechtsvorschriften

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, und des § 7 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird kundgemacht:

1. Die Weingesetznovelle 1976, BGBl. Nr. 300, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 6 hat es in lit. b Z 1 statt „Gießhübel“ richtig „Gießhübl“ zu lauten.

2. Das Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage 2 hat es in der vierten Zeile auf Seite 2028 rechte Spalte statt „BGBl. Nr. 42/1951“ richtig „RGBl. Nr. 42/1915“ zu lauten.

3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. März 1978, BGBl. Nr. 192, über die Studienordnung für die Studienrichtung Meteorologie und Geophysik wird wie folgt berichtigt:

Im § 6 Abs. 4 lit. d hat es statt „Atomosphäre“ richtig „Atmosphäre“ zu lauten.

4. Im 96. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1978, hat es im Inhaltsverzeichnis statt „297“ richtig „279“ zu lauten.

5. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 18. Jänner 1979, BGBl. Nr. 91, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule, der Hauptschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird; Bekanntmachung der geänderten Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 11 hat in der Stundentafel für den Ersten und Zweiten Klassenzug das Stundenausmaß der Unverbindlichen Übung „Ver-

kehrserziehung“ richtig „1 — — — 1 — — —“ zu lauten.

6. Das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 108/1979, wird wie folgt berichtigt:

Im Teil II erster Satz hat es statt „Art. 12 Abs. 1 Z. 4“ richtig „Art. 12 Abs. 1 Z. 6“ zu lauten.

7. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979, BGBl. Nr. 196, über die Kennzeichnung der Beschaffenheit textiler Fußbodenbeläge wird wie folgt berichtigt:

Im § 3 Abs. 4 hat es statt „1423“ richtig „S 1423“ zu lauten.

8. Die Kundmachung der Bundesregierung vom 17. April 1979, BGBl. Nr. 221 und ASlg. Nr. 1, mit der das Bundesgesetz über den Mutterschutz (Mutterschutzgesetz) wiederverlautbart wird, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage hat es im § 21 statt „(BGBl. Nr. 342/1978, Z. 11)“ richtig „(BGBl. Nr. 342/1978, Art. I Z. 11)“ zu lauten.

9. Die Kundmachung der Bundesregierung vom 24. April 1979, BGBl. Nr. 222 und ASlg. Nr. 2, mit der das Bundesgesetz über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik wiederverlautbart wird, wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage hat es im § 2 Abs. 3 statt „§ 12 Abs. 2“ richtig „§ 12 Abs. 1“ zu lauten.

10. Die Kundmachung der Bundesregierung vom 24. April 1979, BGBl. Nr. 223 und ASlg. Nr. 3, mit der das Bundesgesetz über die Förderung der Presse wiederverlautbart wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Abs. 1 und Art. III Abs. 1 hat es jeweils statt „BGBl. Nr. 403/1975“ richtig „BGBl. Nr. 405/1975“ zu lauten.

11. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juli 1979, BGBl. Nr. 337, über die Kennzeichnung von Kunststoffrohren wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage hat es in Z 3 statt „1. April 1976“ richtig „1. Jänner 1977“ zu lauten.

12. Das Bundesgesetz vom 6. März 1980, BGBl. Nr. 119, mit dem das Bundesgesetz über die Förderung der Presse geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung hat es statt „BGBl. Nr. 403/1975“ richtig „BGBl. Nr. 405/1975“ zu lauten.

13. Die Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 10. November 1980, BGBl. Nr. 495, betreffend die Großverkaufspreise und den Absolutierungszuschlag für Branntwein wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I hat es unter IV Z 3 lit. a statt „unvollständig“ richtig „vollständig“ zu lauten.

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.